

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der erste Abschnitt. Allgemeine Gedanken von der Kirche.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090

Zweytes Hauptstück.

Von dem Reformationsrechte der Kirche überhaupt.

Die Beschaffenheit der Kirche, ihre Rechte, das Object derselben, das besondere Reformationsrecht der Kirche, das Reformationsrecht des Lehramts und der Werth alter Lehrer und Kirchenversammlungen, auch der Kirchenobservanz verdienen hierbey besondre Betrachtungen.



Der erste Abschnitt.

Allgemeine Gedanken von der Kirche.

Die Kirche ist eine Gesellschaft von Leuten, die sich freywillig vereinigen, GOTT auf solche Art zu dienen, wie sie glauben, daß es ihm gefällig, und zu dem Heile ihrer Seelen dienlich sey. Sie heißt christlich, wenn sich diese also zusammen getretenen Leute zu Christo bekennen, und sein Wort und Sacramente zu diesen Absichten gebrauchen. Sie heißt wahr, wenn sie die wahre Religion Christi hat, oder wenn unter ihnen Gottes Wort rein und lauter verkündiget, und die Sacramente nach Christi Einsetzung verwaltet werden. Haben sich aber Irrthümer oder Zusätze oder Verfälschungen dabey eingeschlichen, oder sucht man andre Absichten dadurch zu erhalten, als die Religion an sich erfordert: so ist sie eine falsche Kirche.

Leute, welche Gott nach diesen verordneten Mitteln in der That dienen, und ihre Seeligkeit schaffen, machen die eigentliche Gemeine Gottes aus, und ihre Menge heißt in so ferne die unsichtbare Kirche, weil sie nicht unmittelbar in die Augen fällt, und der Anzahl nach bestimmt werden kann, obgleich die Personen die sie ausmachen, sichtbar sind, und auch ihre Verbindung mit Christo, und untereinander aus ihrem Wandel merklich werden muß. Hingegen heißt die Menge derer, die Gottes Wort und Sacramente äußerlich handhaben und gebrauchen, eine sichtbare Kirche, so ferne sie einerley Lehrbegriß und Gottesdienst annehmen, ohne zu untersuchen, ob alle einzelne Personen davon wahre Christen sind oder nicht.

Diejenigen, denen man die Verwaltung des Wortes Gottes und der heiligen Sacramente aufträgt, heißen Lehrer, ihre Berrichtungen, das Lehramt, und diejenigen, welche sich ihres Lehramts bedienen, werden die Zuhörer genannt. Müssen Lehrer, oder Lehrer und Zuhörer zugleich, oder auch ganze einzelne Gemeinen die Kirche repräsentiren und vorstellen; so geben sie die Repräsentanten derselben oder die *ecclesiam repraesentativam* und *syntheticam* ab.

Wird gewissen Personen, sonderlich den Obrigkeitlichen der äußerliche Schutz und Wohlstand der Kirche von der Gemeine aufgetragen; so entstehen daher ihre Bischöffe, Aufseher und Schutzherren. Sind die Kirche und der Staat so mit einander verbunden, daß keiner ein Bürger des Staats seyn kann, er sey denn auch ein Mitglied der Kirche, so entsteht daher die herrschende Kirche. Haben mehrere Kirchengemeinen gleiche Rechte in einem Staate: so heißt man sie eine freye oder freygegeb-